

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Windpark Georgshof GmbH & Co. KG, WEA 01 (Az.: 2883/2023)

Die Windpark Georgshof GmbH & Co. KG, 26553 Dornum, beabsichtigt auf dem Flurstück 8 der Flur 6 in der Gemarkung Dornum, die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 111 m, einer Gesamthöhe von 179 m und einer Kapazität von 4.200 kW. Die Antragstellerin beabsichtigt, die Anlage voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 16b des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel I 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG wird als zweckmäßig erachtet. Der Landkreis Aurich hat daher gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mitsamt seinen beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, einschließlich des UVP-Berichts, werden für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus werden auch die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **26.08.2024** und endet am **25.09.2024**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**

Kirchdorfer Straße 7-9
Zimmer-Nr. 111
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6041, 16-6042

- **Gemeinde Dornum**

Schatthäuser Str. 9
Zimmer-Nr. Bauamt
26553 Dornum

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 04933/9189-12

- **Gemeinde Großheide**

Schlossstr. 10
Zimmer-Nr. Bauamt
26532 Großheide

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung unter 04936/3179-300

- **Samtgemeinde Holtriem**

Auricher Straße 9
Zimmer-Nr. 17
26556 Westerholt

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag auch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung unter 04975/9193-17

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen> Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4e der 9. BImSchV – Frank Janßen, Rasteder Projektierungs GmbH vom 12.07.2023
- Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. LL18129.1/02 – Zech Ingenieurgesellschaft vom 20.06.2023
- Berechnung der Rotorschattenwurfedauer, Bericht Nr. 5044-23-S1 - IEL GmbH vom 02.08.2023
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 111 m Nabenhöhe - Brandschutzbüro Monika Tegtmeier vom 31.03.2023
- Typenprüfung E-138 EP3 E3-HST-111-FB-C-01 Rev.0 - Enercon GmbH
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen Bericht Nr. 8111 881 239 Rev.7- TÜV-Nord EnSys GmbH & Co.KG vom 09.12.2021
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Georgshof III, Referenz-Nummer: 2023-D-062-P4-R1 – Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30.10.2023
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Georgshof III, Referenz-Nr. 2023-D-062-P3-R1 - Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 27.10.2023
- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht zum Repowering von 5 Windenergieanlagen im WEA-Agglomerationsbereich Großheide / Dornum / Holtriem - Projekt Nr. 11072 -Dipl.-Ing. D. Siebers-Zander – Thalen Consult GmbH vom 05.06.2024
- Ökologische Grobeinschätzung zum Repoweringvorhaben von 5 Windenergieanlagen vom Typs E-138/EP3: 4 WEA im WP Georgshof III und 1 WEA von Herrn Theodor Verweyen - Thalen Consult GmbH vom 11.01.2024
- Kurzdarstellung der Ergebnisse der Ökologischen Bestandserfassungen zum Repoweringvorhaben von 5 Windenergieanlagen vom Typs E-138/EP3: 4 WEA im WP Georgshof III und 1 WEA von Herrn Theodor Verweyen - Thalen Consult GmbH vom 11.01.2024
- Ökologischer Fachbeitrag; Repowering der Windenergieanlage WEA Verweyen in der Gemeinde Dornum, PROJ.NR. 11072– Thalen Consult GmbH vom 06.06.2024
- Geotechnisches Gutachten - 1. Revision, Projektnummer: 23.1098 - Schmitz + Beilke Ingenieure GmbH vom 24.10.2023
- Umweltchemische Bodenuntersuchung Projekt-Nr.: 2301989, Prüfbericht Windpark Verweyen, - HPC AG, NL Leer vom 10.05.2023
- Stellungnahme zum Bodenverbleib–Rasteder Projektierungs GmbH vom 13.12.2023

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **26.08.2024** bis zum **25.10.2024** schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Aurich (immissionsschutz@landkreis-aurich.de), den Gemeinden Großheide bzw. Dornum oder der Samtgemeinde Holtriem erhoben werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den

Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Gemäß § 16 der 9.BImSchV soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen auf den Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Sofern keine Erörterung erfolgt, wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen **am 14.11.2024 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal 1.105 des Kreishauses**, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 16.08.2024

Landkreis Aurich

Der Landrat